



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt

Am Dienstag, 24.04.2012 findet um 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VIII – Ober-/Unterhaunstadt statt. Die Sitzung findet am Friedhof Oberhaunstadt-Müllerbad statt.

Tagesordnung:

1. Protokoll der 23. BZA-Sitzung / Genehmigung
2. Friedhofgestaltung
3. Sonstiges

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Michael Kraus, Lentinger Str. 13, 85055 Ingolstadt.

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Ingolstadt vom 28. März 2012

1. Allgemeines

Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt; ein Anspruch darauf besteht nicht. Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden.

Grundlage sind die Allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Alle Anträge auf Zuwendung für den Sport, gleich welcher Art, sind schriftlich an das Amt für Sport und Freizeit zu richten.

1.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

1.1.1. Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Ingolstadt haben und Mitglied des BLSV, BSSB oder über seinen Dachverband dem DOSB angehören.

1.1.2. Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein (Bestätigung des Finanzamtes ist vorzulegen).

1.1.3. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein grundsätzlich zwei Jahre bestehen.

1.1.4. Mindestens 50 % der Mitglieder der zu fördernden Sportvereine müssen ihren Hauptwohnsitz in Ingolstadt haben.

1.1.5. Anträge können nur vom Hauptverein, nicht von Abteilungen eines Vereins, gestellt werden.

1.1.6. Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden. Für jede Leistung der Stadt Ingolstadt ist von den betreffenden Vereinen ein schriftlicher Nachweis unter Beigabe der Originalbelege vorzulegen. Bei Baumaßnahmen ist bei Bedarf durch die Stadt eine bautechnische Rechnungsprüfung durchzuführen. Der Zuwendungsempfänger hat nach Erhalt der letzten Zuwendungsrate unaufgefordert den nach den Allgemeinen Zuschussrichtlinien vorgeschriebenen Verwendungsnachweis zu führen.

1.1.7. Für Einrichtungen, welche nicht unmittelbar sportlichen Zwecken dienen (Zuschaueranlagen, Gaststätte, Wohnungen usw.), werden keine Zuschüsse gewährt.

1.1.8. Professionalsport wird nicht gefördert.

1.1.9. Für eine Bezuschussung kommen nur Vereine in Frage, die ein tatsächliches Gesamteinkommen (Ist-Aufkommen) nachweisen, welches ein nach folgenden jährlichen Beitragssätzen zu er rechnendes Sollaufkommen nicht unterschreiten darf:

12,00 € je Mitglied bis einschließlich 13 Jahre (Kinder)
25,00 € je Mitglied 14 Jahre bis einschließlich 17 Jahre (Jugendliche)
50,00 € je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsene)

Sonderbeiträge einzelner Abteilungen sowie Spenden können dem Ist-Aufkommen hinzugerechnet werden.

1.2. Vorrang des Schulsports

Alle Vereine, deren Anlagen durch die Stadt Ingolstadt gefördert werden, sind verpflichtet, diese im Bedarfsfalle dem Breitensport -insbesondere dem Schulsport- nach Absprache mit dem Amt für Sport und Freizeit zur Verfügung zu stellen.

2. Laufende Sportförderung

2.1. Pachtzinsübernahme und Pachtzinszuschüsse

Für sportlich genutzte Freiflächen, die Vereine von der Stadt Ingolstadt gemietet oder gepachtet haben, sind vom Verein keine Pachtzinsen zu zahlen. Gleiches gilt für bebaute Flächen, wobei kommerziell genutzte Teile (Gaststätten, Kegelbahnen, Büros u. dgl.) ausgenommen sind. Für Grundstücke, die vom Verein aus dritter Hand angepachtet werden, können Pachtzuschüsse gewährt werden, wenn vor Vertragsabschluss die Pachthöhe von der Stadt geprüft und genehmigt wurde. Anträge haben bis zum 31. März des dem Förderungsbeginn vorangehenden Jahres vorzulegen.

2.2. Stundung bzw. Erlass von Erschließungsaufwand

Erschließungs-, Ausbau-, Kanal- und Wasserbeiträge für sportlich genutzte Freiflächen, sowie sportlich genutzte Räume in Vereinsheimen (einschl. der anteiligen Abstandsflächen nach BayBO) können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gestundet bzw. erlassen werden. Die gestundeten Beiträge sind dinglich zu sichern.

2.3 Kommerzielle Nutzung von vereinseigenen Turnhallen

Bei kommerzieller Nutzung von ansonsten förderfähigen vereinseigenen Turnhallen und Gymnastikräumen ist pro Veranstaltung und Tag ein Betrag von 0,15 € je qm an die Stadt abzuführen. Die Vereine haben die kommerzielle Nutzung halbjährlich (01. Januar und 01. Juli) dem Amt für Sport und Freizeit mitzuteilen.

2.4. Energie- und Wasserkostenzuschuss

Auf Antrag erhalten Vereine mit eigenen, gepachteten oder gemieteten Sportanlagen zur Bestreitung des Unterhalts einen Zuschuss zu den Energie- und Wasserkosten, der vom Stadtrat prozentual festgelegt wird.

Der Nachweis des Energie- und Wasserverbrauchs wird durch gesonderte Zähler erbracht.

Gleichzeitig kommerziell genutzte Räume (z. B. Tennishallen, Squash-Anlagen, Kegelbahnen, Reithallen etc.) sind von dieser Förderung ausgenommen.

Eine Überprüfung und Feststellung der zuschussfähigen Kosten hat vorher durch die Stadt Ingolstadt zu erfolgen.

2.5. Sportanlagenpflege

Die Vereine haben auf den ihnen zur Nutzung überlassenen Flächen die Mäh- und Pflegearbeiten zu übernehmen bzw. eine Unterhaltspauschale an die Stadt zu leisten. Mit den Vereinen werden einzelvertragliche Regelungen geschlossen.

2.5.1. Übernahme der Arbeiten durch den Verein

• Die Stadt beschafft einmalig für den Verein ein Mähgerät inklusive einem Messersatz und einem Ersatzmessersatz und übereignet diese dem Verein bzw. sie gewährt dem Verein einen Zuschuss für die Beschaffung eines Mähgerätes.

• Für die Übernahme der Mäharbeiten gewährt die Stadt dem Verein jährlich einen Zuschuss von 600,- € pro Platz und 200,- € für die Außenanlagen. Damit sind auch Schnitt- und Pflegearbeiten von Hecken und Bäumen abgegolten.

• Zusätzlich können die Vereine für die in der Nähe befindlichen Bolzplätze die Mäharbeiten übernehmen. Hierfür erhält der Verein einen Zuschuss von jährlich 300,- € pro Platz.

• Um dem Verein die Wiederbeschaffung des Mähgerätes zu ermöglichen, wird eine Abschreibung von jährlich 6% der Anschaffungskosten festgelegt. Dieser Betrag wird nach Ende der Nutzungsdauer dem Verein als Zuschuss für die Wiederbeschaffung gewährt.

• Die Stadt übernimmt 1/3 der durch entsprechende Rechnungsbelege nachgewiesenen Reparatur- und Wartungskosten für das Mähgerät.

• Sollten für die Unterstellung des Mähgerätes Garagenneubauten notwendig werden, werden die nachgewiesenen Materialkosten zu 60% bis zu einer Höchstgrenze von 3.600,- € von der Stadt übernommen. Für die Erstellung einer Fertiggarage einschließlich der notwendigen Fundamente wird ein Zuschuss von 3.600,- € gewährt. Eine bereits vorhandene, geeignete Unterstellmöglichkeit wird einmalig pauschal mit 1.800,- € gefördert.

• Das Abfahren größerer Mengen von Schnittgut wird über das Amt für Sport und Freizeit organisiert.

• Der Verein hat selbst für den etwaigen erforderlichen Sach- und Haftpflichtversicherungsschutz zu sorgen.

2.5.2 Übernahme der Arbeiten durch die Stadt Ingolstadt

• Übernimmt der Verein die Mäharbeiten für die genutzten Sportplätze nicht, hat dieser einen Betrag von 500,- € pro Jahr und Platz an die Stadt Ingolstadt als Aufwandsentschädigung zu erstatten.

• Soweit die Stadt die Pflege der vom Verein genutzten Sportplätze übernimmt, erfolgt dies im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.6. Kostenzuschüsse zu Meisterschaften

Die Vereine können Kosten für die Teilnahme an offiziellen deutschen Meisterschaften und solcher auf höherer Ebene der ordentlichen Mitgliederorganisationen des DOSB und deren internationalen Verbände geltend machen. Zuschüsse werden nur gewährt für Jugendliche, Junioren und aktive Sportler Ingolstädter Vereine, bei Mannschaften bis zu der vom Verband zugelassenen Höchstzahl (ausgenommen Trainer, Betreuer). Voraussetzung ist, dass für die Teilnehmer eine vorherige Qualifikation notwendig war.

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

Bestätigung des Fachverbandes über die Teilnahme, Platzierung und über die vom Fachverband evtl. geleisteten Zuschüsse. Hierzu gehören auch Zuwendungen für Reise- und Übernachtungskosten. Die Kosten werden in Form von Pauschalen gewährt:

a) Grundbetrag je Teilnehmer 110,- €, bis zu einem Höchstbetrag für Mannschaften in Höhe von 1.000,- €.

Der Grundbetrag wird nicht gewährt, wenn die Meisterschaften in Ingolstadt stattfinden.

b) Platzierungsprämie je Disziplin:

1. Platz 110,- €
2. Platz 55,- €
3. Platz 25,- €

Nicht gefördert werden Meisterschaften, die für alle übrigen Altersklassen ausgeschrieben sind.

Zuschüsse werden nur gewährt für Spitzensportler, die ihren Hauptwohnsitz in der Region 10 haben.

Nicht gefördert werden Sportler, die ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt für ihre Sportausübung erhalten.

3. Investitionszuschüsse

Sportvereine können für vereinseigene Anlagen auf Antrag Zuwendungen erhalten für Neu-, Um-, Erweiterungsbauten, sowie für die Generalinstandsetzung von bereits geförderten Sportstätten.

Eine Förderung ist auch möglich bei Mietobjekten, wenn bei Antragstellung ein unkündbares Nutzungsrecht von mindestens 25 Jahren besteht.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine im angemessenen Verhältnis zur Baumaßnahme stehende Mitgliederzahl, der Nachweis einer ausreichenden Jugendarbeit - der Anteil jugendlicher Mitglieder soll nicht unter 10% der Gesamtmitgliederzahl liegen -, sowie vor allem der Bedarfsnachweis.

Die Stadt behält sich vor, eine Förderung abzulehnen, wenn in einer bestimmten Sportart im Stadtgebiet bereits Sportstätten in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Der Bedarf wird durch das Amt für Sport und Freizeit geprüft. Dabei sind erforderlichenfalls die entsprechenden Förderrichtlinien des BLSV, bzw. BSSB, in der jeweils geltenden Fassung, heranzuziehen.

Zur Bedarfsprüfung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Bezeichnung der Baumaßnahme
2. Bauplan
3. Kostengliederung
4. Beabsichtigter Baubeginn
5. Aktueller Mitgliederbestand, Anteil der Jugendlichen
6. Finanzierungsplan
7. ggf. Wirtschaftlichkeitsberechnung

Vorgenannte Anträge sind bis spätestens 1. Juni des laufenden Kalenderjahres einzureichen. Danach eingehende Anträge können für das folgende Jahr keine Berücksichtigung finden.

Über die Förderfähigkeit entscheidet die Stadt im Rahmen des allgemein gültigen Bewilligungsverfahrens.

Mit dem Bau kann erst begonnen werden, wenn die o. g. erforderlichen Antragsunterlagen der Stadt vorliegen und das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mitgeteilt wurde. Ein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Förderung ist hiervon nicht abzuleiten. Vielmehr ist hierüber in einem eigenen Bewilligungsverfahren im Rahmen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Ingolstadt in der jeweils gültigen Fassung - vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln - zu entscheiden. Der Erlass eines Bewilligungsbescheides ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

Grundlage der Zuschussberechnung ist der vorgelegte Kostenvoranschlag. Die hieraus ermittelten Baukosten werden um 25% (Eigenleistungspauschale) gekürzt und anschließend der förderfähige Kostenanteil ermittelt.

Wird durch den Verein Eigenleistung in angemessenem Umfang geleistet oder ist Eigenleistung nach allgemeiner Einschätzung insbesondere aus Gewährleistungsgründen nicht möglich, so entfällt die Kürzung um die Eigenleistungspauschale.

Der Zuschuss beträgt 20% der förderfähigen Baukosten.

3.1. Sportheime

Bei Sportheimen werden nur sportlich genutzte Flächen gefördert.

Zur Ermittlung der gesamten Baukosten werden auch die nicht förderfähigen Flächen herangezogen.

3.2. Sonstige Anlagen

Über den Bedarf und die Förderung sonstiger Sportanlagen wird von Fall zu Fall entschieden.

3.3. Einsatz regenerativer Energien und ökologisch bedingter Anlagen

Herkömmliche Energie ersetzende bzw. ökologisch bedingte Maßnahmen (Solaranlagen, Grundwasserberegnungsanlagen u. dgl.) werden analog der Energiekostenförderung nach Nr. 2.4. gefördert.

3.4. Zuschussauszahlung

Die Auszahlung erfolgt nach jeweiligem Baufortschritt. Werden die der Zuschussberechnung zugrunde gelegten Baukosten nicht erreicht, verringert sich der Zuschuss entsprechend. Eine Nachförderung ist ausgeschlossen.

4. Vereinspauschale

Zur Förderung des Sportbetriebs, insbesondere um eine qualifizierte Ausbildung in den Vereinen zu unterstützen, beteiligt sich die Stadt Ingolstadt bei der Gewährung von Zuschüssen grundsätzlich analog der staatlichen Regelungen.

Die Voraussetzung für eine Bezuschussung geht aus den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Abschnitt B: Förderung des Sportbetriebs) in ihrer jeweils gültigen Fassung hervor. Die Anerkennung von Übungsleiterlizenzen setzt voraus, dass ein Übungsleiter im aktiven Sportbetrieb (mindestens 10 Std./Jahr) eingesetzt ist.

Der Wert, der mit den Mitgliedereinheiten multipliziert wird, beträgt 0,31 €.

Werden bei der Beantragung Unregelmäßigkeiten festgestellt, so behält sich die Stadt vor, dem Verein gegenüber freiwillige Leistungen nach diesen Richtlinien zu kürzen, bzw. zu streichen.

5. Vereinsjubiläen

Es gelten die Richtlinien der Stadt Ingolstadt über die Gewährung von Zuschüssen zu Vereinsjubiläen vom 01. März 2008 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6. Benutzung städtischer Sportanlagen

Ab 01.10.2006 haben die Vereine, Verbände und sonstige Benutzer für die Nutzung städtischer Sportanlagen ein Entgelt zu leisten. Die jeweils geltende Entgelt- und Benutzungsregelung der Stadt Ingolstadt für die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sporthallen; Lehrschwimmbecken; Sportplätze einschließlich Nebenräume; Leichtathletikanlagen; sonstige Räume, die für Vereins- und Sportzwecke verwendet werden) findet Anwendung.

7. Hallen- und Freibäder

Die Nutzung durch Sportvereine erfolgt im Rahmen einer der Sportförderung angepassten gesonderten Regelung.

8. Eisstadion

Die Nutzung durch Sportvereine erfolgt im Rahmen einer der Sportförderung angepassten gesonderten Regelung.

9. Ehrungen für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste im Sport

9.1. Sportmedaillen der Stadt Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt verleiht jedes Jahr an Ingolstädter Sportler, die sich im Laufe des Jahres durch sportliche Leistungen hervorgetan haben, eine Medaille in Gold, Silber oder Bronze nach folgenden Richtlinien:

Nr. 15 Mi., 11.4.2012

INHALT

Hauptamt
Bezirksausschusssitzung VIII

Rechtsamt
Sportförderungsrichtlinien

Gesundheitsamt
Vollzug des Tierseuchengesetzes (Varroatoose)

Umweltamt
Vollzug der Wassergesetze

Bauordnungsamt
(Bau-)Genehmigungsverfahren

Ordnungs- u. Gewerbeamt
Jahreshauptversammlung der JG Etting
Bekanntmachung der JG Hagau

Ing. Kommunalbetriebe AÖR
Jahresabschluss und Lagebericht - Wirtschaftsjahr Oktober 2010 bis September 2011

Es kann sich hierbei sowohl um eine olympische als auch um eine nicht-olympische Sportart handeln; jedoch muss es sich um eine vom Fachverband anerkannte Disziplin handeln.

Im gleichen Jahr wird jedoch demselben Sportler bei mehreren Erfolgen nur die Medaille der höheren Stufe verliehen.

Zusätzlich zur Medaille wird eine Urkunde überreicht. Auf den Urkunden werden sämtliche Siege aufgeführt, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechen. Bei Mannschaftssiegen werden die Mannschaftsteilnehmer auf der Rückseite der Urkunde aufgeführt.

Die Ehrungsvorschläge sind vom Antragsteller mit schriftlicher Begründung von den Vereinen, bzw. Organisationen über die zuständigen Sportverbände mit deren schriftlicher Stellungnahme und Beglaubigung dem Amt für Sport und Freizeit der Stadt Ingolstadt zur weiteren Behandlung zuzuleiten.

Die Verleihung an internationale Meister, sowie erste Landesmeister nichtdeutscher Länder bleibt einer besonderen Entscheidung vorbehalten.

9.1.1. Die goldene Sportmedaille erhalten:

- Erst- bis Drittplatzierte bei Welt- und Europameisterschaften,
- Teilnehmer bei Olympischen Spielen, und
- Erstplatzierte bei Deutschen Meisterschaften einer olympischen Sportart.
- Darüber hinaus erhalten diese Preisträger eine Ehrengabe.

9.1.2. Die silberne Sportmedaille erhalten:

- Zweitplatzierte bei Deutschen Meisterschaften einer olympischen Sportart.

9.1.3. Die bronzene Sportmedaille erhalten:

- Drittplatzierte bei Deutschen Meisterschaften einer olympischen Sportart
- Erstplatzierte bei Süddeutschen Meisterschaften einer olympischen Sportart, und
- Erstplatzierte bei Bayerischen Meisterschaften einer olympischen Sportart.

9.2. Jugendmedaille

Jugendliche und Schüler erhalten eine Jugendmedaille, wenn sie einen Erfolg ab dem Rang eines Ersten Bayerischen Meisters in einer Sportart verzeichnen können.

9.3. Seniorenehrung

Senioren, Masters und Veteranen werden bei Erfolgen ab dem Rang eines Ersten Bayerischen Meisters in einer Sportart geehrt.

9.4. Special Olympics

Teilnehmer an den Special Olympics erhalten eine Ehrengabe.

9.5. Sonstige Ehrungen

9.5.1. Ehrenbrief der Stadt Ingolstadt

Für herausragende Verdienste auf dem Gebiete des Sports in Ingolstadt wird ein Ehrenbrief verliehen. Dieser wird Personen verliehen, die sich um den Sport in Ingolstadt in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben.

In Frage kommen also insbesondere Personen, die sich mehrere Jahrzehnte lang ganz besonders in der Leitung der Sportorganisation in Ingolstadt verdient gemacht haben. Die Verleihung muss nicht mit der Ehrung zu 9.1. verbunden sein, sondern kann jeweils erfolgen, wenn ein besonderer Anlass (Jubiläum, besonderer Geburtstag usw.) zur Ehrung der betreffenden Person vorliegt.

Mit der Verleihung des Ehrenbriefes ist ein besonderes Geschenk der Stadt verbunden, das anlässlich eines Jubiläums, eines besonderen Geburtstags usw., überreicht werden soll.

9.5.2. Dankurkunde der Stadt Ingolstadt

Für besondere Verdienste auf Funktionärebene im Sport wird eine Dankurkunde verliehen. Diese wird Personen verliehen, die sich in herausgehobenen Positionen im Funktionärsbereich (Vereinsvorstände, Abteilungsleiter oder vergleichbare Positionen) in besonderem Maße verdient gemacht haben.

In der Regel ist dafür die Ausübung der in Frage kommenden Funktionen über mehr als 20 Jahre hinweg erforderlich.

9.5.3. Entscheidung über die Verleihung

Die Verleihung des Ehrenbriefes und der Dankurkunde erfolgt im Benehmen mit den Sportorganisationen der Stadt Ingolstadt, von denen schriftlich begründete Anregungen über das Amt für Sport und Freizeit der Stadt Ingolstadt zuzuleiten sind.

Über die Ehrung entscheidet der Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit.

Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer Feier durch die Stadt Ingolstadt.

Die Nrn. 1. und 1.1 der Richtlinien finden keine Anwendung.

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;

Behandlung der Bienenvölker gegen Varroose (Varroose)

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern werden hiermit verpflichtet, bei allen im Stadtgebiet Ingolstadt gehaltenen Bienenvölkern eine Behandlung gegen die Varroamilbe durchzuführen.
2. Die in Nr. 1 angeordnete Behandlung ist befristet für das Behandlungsjahr 2012 und hat nach dem Ende der Tracht mit einem zugelassenen Mittel gemäß den Herstellerangaben im Rahmen der einschlägigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Eine Ausnahme hiervon stellt die Behandlung von Jungvölkern dar. Diese können schon vor Trachtende behandelt werden, um eine effektive Varroabekämpfung zu gewährleisten.

3. Ausnahmen von dem Behandlungsgebot sind nur auf Antrag zu Versuchszwecken (zur Resistenzzucht) nach entsprechender Genehmigung möglich.
4. Überdurchschnittliche Bienenverluste sind umgehend dem Gesundheitsamt/ Veterinärwesen zu melden.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Rechtsbehelfe gegen die Nummern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung zu dieser Allgemeinverfügung können bei der Stadt Ingolstadt, Gesundheitsamt, Esplanade 29, Zimmer 118, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
- Durchgeführte Behandlungen sind in das Bestandsbuch gemäß § 2 der Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind, einzutragen.
- Ameisensäure 60% ad us. vet.*1, Apiguard®, ApiLife Var®, Thymovar® oder Bayvarol® sollen zur Sommerbehandlung unmittelbar nach der letzten Honigernte eingesetzt werden. Die jeweiligen Anweisungen des Herstellers zum Behandlungsregime sind einzuhalten.
- Grundsätzlich ist eine zusätzliche Behandlung mit Perizin®, Milchsäure 15% ad us. vet.*1 oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5% ad us. vet. im Spätherbst/Frühwinter erforderlich.
- Bei Einsatz von Perizin®, Milchsäure 15% ad us. vet.* oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5% ad us. vet.* ist zu beachten, dass diese Präparate nur in brutfreien Völkern angewandt werden dürfen

Vollzug der Wassergesetze; Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser im Bereich der B 16, Bauabschnitt nördlich Winden im Zuge der Errichtung eines dritten Fahrstreifens

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch den Freistaat Bayern, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Ingolstadt, plant zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der B16 den dreistreifigen Ausbau zwischen Zell (St 2043) und Zuchering (St 2044). Er umfasst sieben dreistreifige Ausbaubereiche, die unabhängig voneinander realisiert werden sollen.

Der vorliegende Planungsabschnitt (Bau-km 0+000 bis 2+400) liegt nördlich Winden. Die B16 verläuft in diesem Bereich auf dem Stadtgebiet der Stadt Ingolstadt. Die Länge der Ausbaustrecke des Planungsabschnittes beträgt rd. 2.400 km.

Es ist vorgesehen das anfallende Niederschlagswasser der asphaltierten Fahrbahnen breitflächig über eine straßenbegleitende Mulde (Mulde: Bau-km 0+000 bis 2+400) zu versickern.

Für diese Versickerung von Niederschlagswasser ins Grundwasser wurde mit Bescheid vom 03.04.2012 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausfertigung des Erlaubnisbescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der zugrundeliegenden Planunterlagen in der Zeit vom 23.04.2012 bis einschließlich 07.05.2012 während der Dienststunden bei der Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, Zimmer-Nr.: 108, zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt, denen er nicht gesondert bekanntgemacht wurde.

(Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:01052-12-11)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Wohnanlage mit 20 WE, Tiefgarage, 5 oberirdischen Stellplätzen und Freiflächenplan

Grundstück: Ingolstadt, Allensteiner Straße 3, 3a, 3b, 3c
 Gemarkung: Ingolstadt
 Flur-Nr.: 5049

Am 30.03.2012 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Allen **benachbarten Grundstückseigentümern** wird hiermit Gelegenheit gegeben, die o.a. Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) **innerhalb der nächsten 14 Tage** zu den üblichen Geschäftsstunden einzusehen. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist die analoge Anwendung des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Etting

Am Montag, 30.04.2012, findet um 19.30 Uhr die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Etting im Gasthaus Schlosswirt statt. Hierzu werden alle Eigentümer und Nutznießer von jagdbaren Grundstücken im Ortsteil Etting und Oberhaunstadt eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht des Jagdvorstehers
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung
3. Bekanntgabe der Niederschrift
4. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
5. Verwendung des Jagdpachtchilling
6. Wünsche, Verschiedenes, Anträge

Zum anschließenden Jagdessen sind auch die Ehepartner der Jagdgenossen herzlichst eingeladen.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hagau

Die Jagdgenossenschaft hat in ihrer Jahreshauptversammlung am 01.03.2012 einstimmig beschlossen, den Jagdpachtchilling für den Wegebau zu verwenden.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Oktober 2010 bis 30. September 2011 der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Der Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR hat in seiner Sitzung am 14.02.2012 den vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR für das Wirtschaftsjahr 2010/11 zur Kenntnis genommen, festgestellt und beschlossen, dass der Jahresverlust von EUR 7.046.450,05 in Höhe von EUR 3.787.729,94 von der Stadt Ingolstadt aus dem Haushalt 2012 ausgeglichen wird und in Höhe von EUR 3.258.720,11 auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, KT Kastl & Teschke GmbH & Co. KG, Ingolstadt, hat den Jahresabschluss geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen der Stadt Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Artikel 107 GO Bayern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ingolstadt, den 23. Dezember 2011

KT Kastl & Teschke GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kffr. Tanja Teschke

Wirtschaftsprüferin

Dipl.-Kfm. Dieter Kastl

Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von Montag, den 16. April 2012, bis Freitag, den 20. April 2012, und von Montag, den 23. April 2012, bis Dienstag, den 24. April 2012, im Zimmer 1202 / 2. Stock, im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Ingolstadt, Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt, ausgelegt und können während dieser Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

